

Abfallentsorgung: Spezialfälle

Holzabfälle, Abfälle von Baustellen, Brandüberreste,
Leere und nicht leere Verpackungen

Merkblatt



Inhalt und Zielpublikum

Das vorliegende Merkblatt erläutert einige Spezialfälle aus dem Abfallbereich. Es zeigt insbesondere auf, welcher Abfallcode bestimmten Abfällen zuzuweisen ist.

Das Merkblatt richtet sich an:

- Abgeber von Abfällen
- Transporteure von Abfällen
- Empfänger von Abfällen
- Städte und Gemeinden

Holzabfälle

Mit der Einführung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) am 1. Januar 2006 wurden Altholz und problematische Holzabfälle als «andere kontrollpflichtige Abfälle» (ak-Abfälle) eingestuft, im Gegensatz zu naturbelassenem Holz und Restholz.

Mit der Anpassung der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) per 1. Juli 2016 wurden die Abfallbeschreibungen der Holzabfälle teilweise angepasst. Problematische Holzabfälle gelten seitdem als Sonderabfälle.

Holzabfälle müssen in der Schweiz immer mit den Abfallcodes gemäss LVA bezeichnet werden. Die Einteilung der Holzabfallqualitäten nach deutscher AltholzV* stimmt mit der Einteilung nach LVA nicht überein! Auch die Begriffsdefinitionen für Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 31 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) stimmen mit denen der LVA nicht überein!

Holzabfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) sind immer unter dem Abfallcode 19 12 .. weiterzuleiten.

Entsorgungsstellen für diese Abfälle finden sich unter www.abfall.ch → Abfallcode eingeben → suchen → allenfalls auf der Landeskarte den Kanton Thurgau anklicken.

Folgende Holzabfälle gelten als «Problematische Holzabfälle» (Sonderabfälle)

Gebrauchtes und ungebrauchtes Holz des Aussenbereichs. Holz, welches mit halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC) beschichtet ist, mit Pentachlorphenol (PCP) behandelt wurde oder einer Tiefenbehandlung mit Holzschutzmitteln (z.B. Druckimprägnierung) unterzogen wurde, wie beispielsweise Dachwerk, Fenster, Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke oder Holzbrücken. Ebenso Telefonstangen und Eisenbahnschwellen mit Teerölimprägnierung sowie Verschnitte und Schleifstaub von vorgenanntem Holz.

- 03 01 04 S Problematische Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
- 17 02 98 S Problematische Holzabfälle von Baustellen
- 20 01 37 S Problematische Holzabfälle aus Haushalten resp. aus siedlungsabfallähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe
- 19 12 06 S Problematische Holzabfälle aus der mechanischen Behandlung von Holzabfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren)

Altholzkategorie A IV: mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.*

Altholzkategorie A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.*

* Deutsche Altholzverordnung (Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15. August 2002)

Folgende Holzabfälle gelten als «kontrollpflichtige ak-Abfälle»

Gebrauchtes und ungebrauchtes Holz des Innenbereichs, wie Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen oder Einbauten, für die Einrichtung von Baustellen verwendetes Holz, Holz aus Abbrüchen, Renovationen und Umbauten, Verpackungen aus Holz wie Kisten, Fässer, Verpackungen mit Pressspananteilen, Einweg- und Mehrwegpaletten, die zur stofflichen oder thermischen Verwertung vorgesehen sind, oder Gemische davon.

03 01 98 ak Restholz aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

15 01 03 ak Verpackungen aus Holz

17 02 97 ak Altholz von Baustellen

20 01 98 ak Altholz aus Haushalten resp. aus siedlungsabfallähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe

19 12 98 ak Altholz aus der mechanischen Behandlung von Holzabfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren)

Altholzkategorie A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.*

Folgende Holzabfälle gelten als «nicht kontrollpflichtige Abfälle»

Holzabfälle, die weder druckimprägniert noch mit halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC) beschichtet noch mit bleihaltigen Anstrichen versehen sind wie Spanplattenabschnitte, Verschnitte oder Schleifstaub. Ebenso Produktionsabfälle von sauberem naturbelassenem oder lediglich mechanisch bearbeitetem Massivholz/Vollholz, d.h Holz, dass weder bemalt, beschichtet, verleimt, behandelt noch in anderer Weise belastet ist, wie Holzabfälle aus Sägereien.

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 01 05 Restholz, ausschliesslich mechanisch bearbeitet, aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 03 01 Rinden- und Korkabfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Karton

20 01 38 Holzabfälle aus Haushalten resp. aus siedlungsabfallähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe

19 12 07 Holz aus der mechanischen Behandlung von naturbelassenen Holzabfällen (z.B. Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren)

Altholzkategorie A I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.*

* Deutsche Altholzverordnung (Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15. August 2002)

Abfälle von Baustellen

Abfälle separat entsorgen

Wurden früher alle Abfälle einer Baustelle über eine Mischmulde entsorgt, werden auf zeitgemässen Baustellen Abfälle getrennt entsorgt. Allerdings kann manchmal bei sehr kleinen Baustellen aus Platzgründen nur eine einzige Mulde zur Abfallentsorgung gestellt werden.

| Typische Abfälle von Baustellen und ihre Abfallcodes | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Altholz | 17 02 97 ak Altholz von Baustellen (siehe auch Seite 3) |
| Aluminium | 17 04 02 Aluminium |
| Betonabbruch | 17 01 01 Betonabbruch |
| Brennbare Bauabfälle (z.B. Kleinmengen von Holz, Papier, Karton und Kunststoffen) | 17 09 98 Gemischte brennbare Bauabfälle |
| Buntmetalle (Kupfer, Blei, Zink, Zinn, ...) | 17 04 03 Blei 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing 17 04 04 Zink 17 04 06 Zinn |
| Eisen, Stahl | 17 04 05 Eisen und Stahl |
| Gemischte unproblematische Metalle | 17 04 07 Gemischte Metalle |
| Gips unverschmutzt | 17 08 02 Bauabfälle auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| Glasabfälle | 17 02 02 Glas |
| Kunststoffabfälle | 17 02 03 Kunststoff |
| Mischabbruch | 17 01 07 Mischabbruch |
| Problematische Bauabfälle | 17 08 01 S Bauabfälle auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 17 06 05 S Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern 17 06 03 S Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält 17 06 01 S Dämmmaterial, das Asbest enthält (Asbestzementplatten siehe Unproblematische künstliche mineralische Abfälle) 17 09 03 S Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Kaminsteine) 17 09 04 ak Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle 17 02 04 S Glas oder Kunststoffe, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| Problematische Holzabfälle | 17 02 98 S Problematische Holzabfälle von Baustellen (siehe auch Seite 2) |
| Problematische Metallabfälle | 17 04 09 S Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| Unproblematische künstliche mineralische Abfälle | 17 06 98 Asbesthaltige Bauabfälle ohne freie oder sich freisetzende Asbestfasern (z.B. Asbestzementplatten) 17 06 04 Dämmmaterial, das keinen Asbest enthält und nicht aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält 17 01 02 Ziegel |

Entsorgungsstellen für diese Abfälle finden sich unter www.abfall.ch → Abfallcode eingeben → suchen → allenfalls auf der Landeskarte den Kanton Thurgau anklicken.

Brandüberreste

Abfälle mit dem Abfallcode 20 03 98 «Brandschutt» sind gemäss BAFU nicht eine bunte Mischung von Brandüberresten, sondern sind eine brennbare «Bausperrgutähnliche Fraktion». Die nach einem Brandereignis anfallenden Überreste müssen deshalb unter den nachfolgenden Abfallcodes entsorgt werden.

| Brandüberreste und ihre Abfallcodes | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aluminiumteile verunreinigt | 17 04 02 | Aluminium |
| Beton leicht verschmutzt | 17 01 01 | Betonabbruch |
| Beton verschmutzt | 17 09 04 ak | Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle |
| Beton stark verschmutzt | 17 09 03 S | Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| Eisen- und Stahlteile verunreinigt | 17 04 05 | Eisen und Stahl |
| Gemischte unproblematische Metalle | 17 04 07 | Gemischte Metalle |
| Futternvorräte (z.B. zur Fütterung ungeeignetes Heu) | 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe aus Landwirtschaft, Gartenbau, ... a) Sauberes nasses Heu kann nach Rücksprache in einer Kompostier- oder Vergärungsanlage entsorgt werden. b) Auf Ackerland ausbringen und flach einpflügen, allenfalls zwischenlagern oder als Feldrand-Mieten kompostieren (in Absprache mit dem Amt für Umwelt) |
| Holz leicht angekohlt | 17 02 97 ak | Altholz |
| Holz stark verkohlt oder verunreinigt | 17 02 98 S | Problematische Holzabfälle |
| Metallabfälle stark verunreinigt | 17 04 09 S | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| Ziegel, Glas, Keramik leicht verschmutzt | 17 01 07 | Mischabbruch |
| Mauerwerk, Ziegel, Glas, Keramik verschmutzt | 17 09 04 ak | Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle |
| Mauerwerk, Ziegel, Glas, Keramik stark verschmutzt (z.B. Kaminsteine) | 17 09 03 S | Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| Tierkadaver | kein Abfallcode | Tierkörpersammelstelle der Gemeinde. Grössere Mengen direkt an eine Tierkörperverwertungsanlage anliefern. TMF Extraktionswerk AG, Zwizach, 9602 Bazenhaid, T 071 932 70 00 resp. T 071 931 40 40 (für Tierkörper über 200 kg), info@tmf.ch, www.tmf.ch |
| Vermischte Brandüberreste, vorwiegend brennbar | 20 03 98 | Brandschutt |

Entsorgungsstellen für diese Abfälle finden sich unter www.abfall.ch → Abfallcode eingeben → suchen → allenfalls auf der Landeskarte den Kanton Thurgau anklicken.

Leere und nicht leere Verpackungen

Wann gilt eine Verpackung als leer?

- Verpackungen, die feste Stoffe enthalten haben, müssen vollkommen leer sein (rieselfrei).
- Verpackungen, die zähflüssige Stoffe enthalten haben, müssen spachtelrein sein. Sie dürfen noch maximal 5% des Gewichts der Verpackung enthalten. Beispiel: ein 200-Liter-Fass mit weniger als ca. 1 kg Restinhalt.
- Verpackungen, die flüssige Stoffe enthalten haben, dürfen noch Tropfen enthalten. Beispiel: ein 200-Liter-Fass mit weniger als 100 ml Restinhalt.

Die Verpackung ist nicht leer

Sind Verpackungen gemäss vorgängigen Kriterien nicht leer, sind sie wie volle Gebinde zu behandeln. Sie sind entsprechend dem noch vorhandenen, bisherigen Inhalt zu kennzeichnen.

Warenretoure?

Wenn leere oder nicht leere Verpackungen und die darin enthaltenen Sonderabfälle in unveränderter Zusammensetzung und in der Originalverpackung an den Händler, von dem das Produkt stammt, oder an den Hersteller oder Importeur des Produktes zurückgegeben werden, handelt es sich um eine Warenretoure im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. b Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610).

Warenretouren sind kein Abfall und müssen dementsprechend auch nicht als Abfall gekennzeichnet und auch nicht mit einem Belegschein transportiert und übergeben werden

Die Verpackung ist leer aber ungereinigt

Ist eine Verpackung leer aber ungereinigt, ist der zutreffende Abfallcode im Unterkapitel 15 01 «Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)» der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) für die Kennzeichnung der leeren, ungereinigten Verpackung zu wählen:

| | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15 01 10 S | Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind (siehe auch Warenretoure) |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Karton |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff (z.B. Styropor, IBC) |
| 15 01 03 ak | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | Gemischte Verpackungen |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien (z.B. Jutesäcke) |

Weitergehende Informationen zu leeren Verpackungen finden sich in der elektronischen Vollzugshilfe des BAFU über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz und im Faktenblatt «Leere ungereinigte Verpackungen» der EcoServe International AG (siehe Internet-Links).

Anhang

Internet-Links

- Elektronische Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz (www.bafu.admin.ch/veva-inland)
- Fragen und Antworten zur Klassierung von Abfällen (www.bafu.admin.ch/veva-inland → Klassierung von Abfällen → Fragen und Antworten)
- Datenbank des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) betreffend Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (www.veva-online.admin.ch)
- Entsorgungswegweiser (www.abfall.ch)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abt. Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern
(www.bafu.admin.ch)
- EcoServe International AG,
Pulverhausweg 13, 5033 Buchs
(www.ecoserve.ch)

Rechtsgrundlagen des Bundes

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

Rechtsgrundlagen des Kantons Thurgau

- Kanton Thurgau: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG) vom 4. Juli 2007
- Kanton Thurgau: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallV) vom 18. Dezember 2007

Wer hilft weiter?

Amt für Umwelt
Abteilung Abfall und Boden
T 058 345 51 51, F 058 345 52 52
www.umwelt.tg.ch